

wenn derselbe auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächstfolgenden Wochentage abzuschließen, eine Abschrift jedes mit dem Abschlusse versehenen Monatsregisters aber binnen drei Tagen vom Abschlusse an bei dem Landrathsamte einzureichen.

§. 4.

Das Landrathsamte hat die gehörige Befolgung der obigen Vorschriften durch öftere unvermuthete Revisionen streng zu überwachen.

§. 5.

Wer die Herstellung, den Vertrieb und die Einführung vorzugsweise als Schießmittel gebrauchter Sprengstoffe vom Auslande beabsichtigt oder solche in Besitz nehmen will, bedarf zwar der im §. 1 gedachten Genehmigung nicht, ist aber zur bezüglichen Anzeige an das Landrathsamte und zur Bewirkung der vorgeschriebenen Einträge in dem nach §. 3 zu führenden Register verpflichtet.

Die eben gedachten Verpflichtungen treffen auch diejenigen Personen, welche sich bei Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung bereits im Besitze von Sprengstoffen der gedachten Art befinden oder mit der Herstellung, dem Vertriebe oder der Einführung von solchen aus dem Auslande zu dieser Zeit bereits befaßt sind, sofern sie alsdann die bezügliche Anzeige an k. k. Landrathsamte nicht schon aus Anlaß der Vorschrift in §. 19 der Regierungsverordnung vom 17. September 1879 bewirkt haben. Es ist solchenfalls diese Anzeige spätestens bis zum letzten September 1884 bei der gedachten Behörde zu machen.

So lange nicht der im dritten Absätze von §. 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 dem Bundesrathe vorbehaltenen Beschluß ergangen ist, haben als solche Sprengstoffe, die vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, nur das eigentliche Schießpulver und die aus solchem hergestellte Munition zu gelten.

§. 6.

Die in Bezug auf den Verkehr mit Sprengstoffen in der Regierungsverordnung vom 17. September 1879 gegebenen Vorschriften bleiben — soweit sie nicht durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 und die gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind — unberührt, jedoch mit der Modifikation, daß künftig unter der in jener Verordnung gedachten Polizeibehörde überall das Landrathsamte zu verstehen ist.

§. 7.

Auf die im letzten Absätze von §. 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erwähnten Fälle der Herstellung, des Besizes, der Einführung und des Vertriebes von Sprengstoffen findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Unberührt durch dieselbe bleiben auch diejenigen in Art. V der nachgehends zum Gesetze gewordenen Landesherlichen Verordnung vom 27. September 1869 in Verbindung mit §. 9 des Gesetzes vom 25. Januar 1871 enthaltenen Bestimmungen, denen zufolge für die erforderliche Genehmigung einer Anlage zur Bereitung von Zündstoffen der Landesauschuß zuständig ist.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Wreiz, den 6. September 1884.

K. k. Landrathsamte.  
Zürzlich Reichs- u. Landesregierung.  
Zaber.

G. Perthes.